

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

**in der Fassung der 4. Änderung vom 18. April 2018**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl.LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Der Verband betreibt auf der Grundlage von § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung - eine rechtlich jeweils selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Bereich Holtemme und im Bereich Bode als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung erhebt der Verband Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist die Menge an Abwasser oder Fäkalschlamm, die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt wird, gemessen je angefangener 0,5 m<sup>3</sup>. Mindestberechnungsmenge für die Leistungsgebühr sind 0,5 m<sup>3</sup>.

#### **§ 3**

##### **Definition Fäkalschlamm bzw. Abwasser**

1. Bei Fäkalschlamm handelt es sich insbesondere um Boden- und Schwimmschlamm aus Kleinkläranlagen im Sinne der DIN 4261-1\*, DIN 4261-5\*, DIN EN 12566-1\*, DIN EN 12566-3\* und 12566-4\* (mit und ohne Abwasserbelüftung) sowie wegen der höheren Feststoff- und Schmutzkonzentration diesem gleichstehender Schlamm aus abflusslosen Sammelgruben, in die überwiegend bzw. ausschließlich Toilettenspülwasser eingeleitet werden (z. B. Inhalt aus Trockentoiletten).
2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser gemäß § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser, soweit es sich nicht um Fäkalschlamm handelt.

3. Deponiesickerwasser ist Abwasser im Sinne von Schmutzwasser gemäß § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4** **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2017:

1. im Bereich Holtemme für die Abwasserbeseitigung aus
  - a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe 120,11 €/m<sup>3</sup>
  - b) abflusslosen Sammelgruben 42,27 €/m<sup>3</sup>
2. im Bereich Bode für die Abwasserbeseitigung aus
  - a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe 124,07 €/m<sup>3</sup>
  - b) abflusslosen Sammelgruben 51,55 €/m<sup>3</sup>

#### **§ 5** **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Daneben ist auch der Benutzer der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zuzurechnenden Anteil der Gebühr.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§10 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 6** **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 7** **Erhebungszeitraum**

Die Abwassergebühr wird als Leistungsgebühr erhoben.

## **§ 8** **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird nach erfolgter Entleerung bzw. Entschlammung durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 9** **Auskunftspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 10** **Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, still gelegt oder beseitigt werden.

## **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 9 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 9 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlich Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 10 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 10 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 10 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung, Stilllegung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt:
  - die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme vom 18.11.1999 in der Fassung ihrer 8. Änderung vom 12.12.2011,
  - die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 11.12.2007

außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte  
Verbandsgeschäftsführer

- \* In der Satzung in Bezug genommene DIN-Normen:
- liegen in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zur Einsichtnahme bereit
  - sind über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin zu beziehen